

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 23. Juni

Nr. 24

### Landesbehörden

#### Vorschriften zur Verwendung des Treibankers

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 5. Juni 2014

Gemäß § 9 Nummer 6 der Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641) geändert worden ist, sind in bestimmten Bereichen der Küstengewässer (Having, Strelasund, Rassower Strom und Wieker Bodden) Boote während des Angelns zu verankern. Ausgenommen hiervon ist das Driftangeln unter Verwendung eines Treibankers. Die Beschaffenheit des Treibankers kann von der oberen Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung vorgeschrieben werden. Dazu wird Folgendes festgelegt:

1. Während des Driftangelns in den bestimmten Teilen der Küstengewässer ist ständig ein Treibanker zu verwenden. Dieser muss so beschaffen sein, dass die Abdrift- oder Vorwärtsbewegung des Bootes verringert und das Wasserfahrzeug im Wind oder in der Strömung gehalten wird.
2. Der Treibanker soll aus robustem Material bestehen und den entstehenden Kräften dauerhaft standhalten. Zulässig ist der Einsatz von Treibankern mit runder oder eckiger Öffnung wie trichterförmigen Treibankern oder Fallschirmtreibankern. Der Treibanker kann weiterhin eine Auslassöffnung oder ein veränderbares Ventil haben, mit dem die notwendige Zugkraft eingestellt wird.
3. Der Durchmesser der Öffnung eines trichterförmigen Treibankers beträgt mindestens 60 cm (gestreckte Öffnung mindestens 94 cm), bei Treibankern mit rechteckiger Öffnung beträgt die Diagonale mindestens 70 cm (Fläche mindestens 30 dm<sup>2</sup>). Sind ein Ventil oder eine Auslassöffnung im Treibanker vorhanden, darf deren Durchmesser 10 cm nicht überschreiten (gestreckte Öffnung höchstens 15 cm).
4. Die Leine zur Ausbringung des Treibankers muss zwischen dem Boot und der Öse am Treibankergeschirr eine Länge von mindestens 2 m aufweisen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 341

## **Berichtigung der Vorschriften zur Verwendung des Treibankers**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 1. Juli 2014

In der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vom 5. Juni 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 341) sind die Worte „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVOBl. M-V S. 641)“ durch die Worte „die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Küstentischereiverordnung vom 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269)“ zu ersetzen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 394